Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.



Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 326.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Donnerstag, 11. Mai
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 9. Mai Der König hat dem Obersten z. D. Leonhardt, zuletzt Bezirks-Kommandeur des 2. Bat. (Eupen) 1. Rh. Landwehr-Regts. Nr. 25, und dem Major a. D., Straub, bisher Platzmajor in Rastatt, den k. Kr.-Ord. 3. Kl., dem gräflich stolberg-wernigerod. Rentamtmann Reinhold zu Radenz, im Kreise Krotoschin, den k. Kr.-Ord. 4. Kl., dem Hofrath Adami zu Berlin das Kreuz der Inhaber des k. Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen, den seith. k. preuß. Ober-Stabs- und Regiments-Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Struck hierselbst zum Direktor des Gesundheitsamts ernannt.

Vom Landtage.

51. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 9. Mai, 10 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Falk, Ministerialdirektor Förster, Geh. Räthe Rothe, Liebrecht, de la Croix, Lucanus u. A.; später Minister Friedenthal. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Vorlesung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Franz betreffend die bei dem Erzpriester Beer in Ohlau abgehaltene Haussuchung. Auf die Anfrage des Präsidenten, ob und event. wann die Interpellation beantwortet werden solle, erwiedert

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Der Regierung war der in der Interpellation angeführte Vorfall nicht bekannt, und sie hat deshalb einen Bericht eingefordert. Dieser ist erst heute kurz vor Eröffnung der Sitzung eingegangen und es ist deshalb unmöglich gewesen, ihn so genau durchzulesen, um daraus die Beantwortung der Interpellation begründen zu können. Ich schlage deshalb vor, die Verhandlung dieses Gegenstandes auf eine der nächsten Sitzungen anzusetzen. Dann würden entweder der Kultusminister oder ich bereit sein, die Interpellation zu beantworten.

Damit ist der Gegenstand für heute erledigt. Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Zur Generaldiskussion bemerkt Abg. Lasker: Zu meinem großen Bedauern hat das Haus in zweiter Lesung einen Verbesserungsantrag zu § 15, der von dem Ansiedelungskonsens handelt und den Kernpunkt des ganzen Gesetzes enthält, abgelehnt. Bleibt dieser Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen, so wird uns die Zustimmung zu dem ganzen Gesetz unmöglich gemacht. Ich bedaure, daß ich gezwungen bin, diese meine Ausstellungen in Abwesenheit des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der dies Gesetz eingebracht, zu machen, ich muß es hier aber offen aussprechen, daß diese Regierungsauffassung des § 15 von Neuem beweist, wie wir es hier wieder mit einer Sorte von Gesetzgebung zu thun haben, die sich ein liberales Mäntelchen umhängt, um unter dieser Firma alte reaktionäre Grundsätze festzuhalten und zur Geltung zu bringen. Nach § 15 soll der Ansiedelungskonsens versagt werden, wenn ein Einspruch erhoben wird, der den Verdacht rechtfertigt, daß die Ansiedelung den Schutz der benachbarten Grundstücke gefährdet Diese so allgemein gehaltene Bestimmung macht die Ansiedlungsfreiheit, welche diese Vorlage scheinbar gewähren will, geradezu illusorisch. Denn der Begriff der Ansiedlung hat eben die Bedeutung, daß darunter nur ein von anderen Wohnstätten weit entfernter und entlegener Anbau zu verstehen ist, so daß die sichere Kontrole wegen etwaiger Gefährdung benachbarter Grundstücke durch den Begriff der Ansiedelung bereits von selbst erschwert oder ausgeschlossen ist. Eine Bestimmung, welche ganz allgemein diesen Mangel der Kontrolle zum Kriterium der Versagung des Baukonsenses machen will, ist also durch und durch reaktionär und entschieden zu verwerfen. Bekanntlich hat Fürst Bismarck es als ein Grundübel unserer Zeit und als eine Hauptursache der Ausbreitung der Sozialdemokratie auf dem Lande erklärt, daß es dem Arbeiter unmöglich gemacht würde, sich da niederzulassen und ein Grundstück zu erwerben, wo er glaubt seinen Unterhalt finden zu können. Dieser Gesichtspunkt scheint ja diese Vorlage veranlaßt zu haben. Wenn aber dies die Erfüllung des Ausspruches des Fürsten Bismarck sein soll, so müssen wir erklären, wir wollen es lieber beim Alten lassen, als eine Reform in dieser reaktionären Gestalt akzeptiren. (Sehr wahr! links.)

Regierungskommissar Geh. Rath Rothe: Ich bedauere, daß mein Herr Chef noch nicht hier ist. Die Vorwürfe des Vorredners scheinen mir durchaus nicht gerechtfertigt. Die Vorlage hat eine Menge und gerade die lästigsten Beschränkungen der Freizügigkeit, die bisher obwalteten, beseitigt: so vor allem die unbedingte Versagung wegen Mangels an Vermögen und wegen Bescholtenheit der Person des Ansiedlers; man kann sie deshalb gewiß nicht reaktionär nennen.

Abg. Bening kann gleichfalls im Anschluß an die Ausführung des Abg. Lasker nur dringend wünschen, daß der Vorlage insbesondere dem § 15, eine verbesserte Gestalt im Sinne der größeren Erleichterung von Ansiedelungen gegeben werde.

Die §§ 1 bis 3 werden hierauf ohne Debatte in der Fassung der zweiten Lesung genehmigt, desgleichen § 4, welcher von der Bekanntmachung des Vertheilungsplans der Renten handelt, mit einem Verbesserungsantrag des Abg. Kummert, wonach die Frist für Beschwerden gegen diese Vertheilung nicht 14 Tage, sondern 21 Tage währen soll.

§ 12 lautet: Die in Gemäßheit dieses Gesetzes über die Vertheilung von Lasten getroffenen endgültigen, und die nach § 11 getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Hierzu beantragt Abg. Kallenbach: Die in Gemäßheit dieses Gesetzes über die Vertheilung von Lasten getroffenen Festsetzungen, sowie die nach § 11 getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Nachdem der Regierungskommissar Geh. Rath Rothe dieses Amendement für durchaus unpraktisch und nur geeignet erklärt hat, die Einfachheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens zu verwirren, wird dasselbe abgelehnt und § 12 in der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

§ 13 lautet: Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden.

Hierzu beantragen die Abgg. Lipke und Hammacher statt der Worte: „Wer außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft" zu setzen: „Wer in erheblicher Entfernung von einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft außerhalb des für dieselbe festgestellten Bauplans oder außerhalb seines bereits bebauten Grundstücks."

Abg. Schlüter schlägt vor 1) zwischen den Worten „bedarf" und „einer" den Satz einzuschalten: „sofern nicht das neue Gebäude mit einem vorhandenen in räumliche oder sachliche Verbindung gebracht werden soll;" 2) als zweites Alinea hinzuzufügen: „Eine Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Gebäude, welche an einer Straße errichtet werden sollen, deren Anlegung nach dem auf Grund der Wegeordnung festgestellten Bauplan erfolgt ist."

Abg. Hammacher: So weit ich den Antrag Schlüter habe verstehen können, stimmt er im Wesentlichen mit dem unseren überein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Art und Weise, wie die Regierung den Begriff der Ansiedlung definirt im Gegensatz zu dem aktuellen Zustand eine Erweiterung enthält, mithin die Zahl der Fälle, in denen ein Konsens erforderlich ist, im direkten Gegensatz gegen die freiheitliche Entwickelung vermehrt wird. Die Bedeutung dieser Vermehrung fällt um so mehr ins Gewicht, je dringender von allen Seiten das Bedürfniß einer Reform des Ansiedlungswesens im freiheitlichen Sinne anerkannt wird. Wollten wir daher die Fassung der Regierungsvorlage unverändert annehmen, so würden wir den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand geradezu verschlechtern. So bedarf es gegenwärtig keines Konsenses, wenn zur Verbesserung einer bereits bestehenden Niederlassung eine neue „Ansiedlung" erfolgt. Nach der gegenwärtigen Vorlage ist auch hierzu ein Konsens erforderlich. Dem gegenüber wollen wir in unserem Antrage aussprechen, daß überall, wo ein Grundstück bereits bebaut ist, die Errichtung neuer Ansiedlungsbauten völlig freigestellt sein soll. Wir wollen den Begriff einer Ansiedlung, zu der ein Konsens erforderlich wird, nur in dem Fall gesetzlich statuiren, wo es sich darum handelt, in einer bedeutenden Entfernung von Wohnstätten ein Grundstück zu bebauen. Ich kann das Haus nur dringend bitten, unsere Anträge anzunehmen.

Minister Dr. Friedenthal: Das Amendement Lipke halte ich für völlig unannehmbar, weil durch die Einführung des Begriffes „entfernt", ein ganz äußerliches Moment in den Paragraphen hineingebracht wird und damit dem reinen gesetzgeberischen Gedanken nur neue Schwierigkeiten bereitet werden, statt alte Hindernisse zu beseitigen. Das Amendement überdies, trotz seiner Kasuistik nicht für alle Fälle zutreffend, denn es kann eben so gut eine entfernte Ansiedlung ungefährlich und eine nahe gefährlich sein, wie umgekehrt. Dem Antrage Schlüter kann ich in seinem zweiten Theile zustimmen; der erste Theil ist mir nicht völlig verständlich.

Abg. Lasker: Da, wie wir sehen, noch viele Unsicherheiten und Unbestimmtheiten in der Vorlage existiren und auf allen Seiten des Hauses die Neigung zur Amendirung derselben zu herrschen scheint, so beantrage ich, die Berathung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und dieselbe auf einen späteren Tag zu verschieben.

Minister Dr. Friedenthal: Gegen die Vertagung habe ich nichts einzuwenden, da zu hoffen ist, daß die Angelegenheit an Klarheit gewinnt. Doß muß ich für den Fall der Vertagung jetzt das Wort ergreifen, um gegenüber einigen Aeußerungen des Abg. Lasker eine Berichtigung eintreten zu lassen. Wenn derselbe auf eine Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten Bezug genommen hat, wonach eine verständige Regelung des Ansiedelungswesens einen Schutz gegen soziale Mißstände und Agitationen der Sozialdemokratie gewährt, so ist diese Aeußerung ein Beleg für die erfreuliche Thatsache, daß über die Grundgedanken der Gesetzgebung die vollste Uebereinstimmung zwischen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Staatsministeriums herrscht. Unrichtig aber ist die Annahme, daß daß Gesetz auf Grund jener Aeußerung entstanden sei und lediglich diese zur Voraussetzung habe. Dasselbe war vorbereitet und getragen von der Absicht, eine vom Lande gewünschte und von der Staatsregierung als nothwendig erkannte Reform des Ansiedelungswesens in der Richtung eintreten zu lassen, daß die unberechtigten und auf Willkür beruhenden Einschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit beseitigt und nur diejenigen Schranken beibehalten würden, welche dagegen schützen, daß nicht der Gebrauch der Freiheit von der einen Seite die wohlbegründeten Eigenthumsrechte des Anderen schädige. Der Abg. Lasker hat dem Gesetze vorgeworfen, daß es unter einem liberalen Mäntelchen konservative Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen suche. Ich weise diese Behauptung mit Entschiedenheit zurück. Ich meinerseits strebe weder danach, liberale noch konservative Gesetze zu entwerfen, sondern Gesetze, die dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechen und auch auf die Voraussetzungen gebaut sind, welche aus den Thatsachen sich ergeben. (Zustimmung.) Nicht die Partei-Doktrinen sind es, von denen eine verständige Gesetzgebung auszugehen hat. (Sehr richtig!) In Wirklichkeit ist aber die behauptete Differenz zwischen dem Entwurfe und den Anträgen nicht vorhanden. Die letzteren enthalten nichts anderes, als eine Zerlegung des Gedankens des Entwurfs. Es lag mithin nicht die Veranlassung vor, diese Frage in der geschehenen Art prinzipiell aufzubauschen. In Summa: ich weise die Kritik des Abg. Lasker als ungerechtfertigt zurück.

Der Vertagungs-Antrag des Abg. Lasker wird hierauf angenommen. Abg. Lasker (persönlich): Da ich nicht das Privilegium habe, wie der Herr Minister, zu jeder Zeit und über jeden Gegenstand zu sprechen, und ich nach der Geschäftsordnung nicht in der Lage bin, in den Rahmen einer persönlichen Bemerkung die Angriffe, die der Herr Minister auf Hörensagen hin gegen mich gerichtet hat, zurückzuweisen, so erkläre ich hier nur von vornherein, daß ich bei der nächsten Gelegenheit in sachlicher Debatte zeigen werde, daß meine Kritik des Gesetzentwurfs eine zutreffende war.

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen.

In der Generaldiskussion ergreift zunächst das Wort gegen die Vorlage Abg. v. Gerlach. Der Redner, dessen Ausführungen auf der Tribüne zum größten Theil unverständlich bleiben, setzt in längerer Rede auseinander, daß die vorliegende General-Synodalordnung für die evangelische Landeskirche das nicht enthalte, was die Bezeichnung ausdrückt. Eine Kirchenverfassung sei ohne ein grundlegendes Glaubensbekenntniß nicht zu denken; ein solches sei aber in der Generalsynodalordnung nicht vorhanden. Die Kirche sei zur Zeit krank, und da sie dies sei, so hält Redner die Zeit für nicht geeignet, Synoden zu schaffen.

Abg. v. Bismarck-Flatow (neu-konserv.): Meine Freunde erblicken in der vorgelegten Kirchenverfassung nicht eine ganz neue Verfassung, die der evangelischen Kirche gegeben wird, sondern nur die in einzelnen Punkten abgeänderte bisherige Rechtsverfassung. Wenn wir der Synodalordnung unsere Zustimmung geben, so geschieht es nicht, weil wir unbedingte Anhänger jeder einzelnen ihrer Bestimmungen wären, sondern deshalb, weil uns aus den verschiedensten Kreisen die Ueberzeugung entgegengetreten ist, es müsse etwas in der Richtung geschehen, daß die Bevölkerung in weiteren Kreisen praktisch für kirchliche Zwecke in Anspruch genommen und dadurch dafür interessirt werde. Wir glauben, auf dem Wege, den die kirchlichen Organe selbst eingeschlagen haben, diesen die Hand bieten zu müssen. Wir sagen uns, daß bei den innerhalb der Kirche bestehenden Differenzen eine wirkliche innere Einheit nicht sobald erreicht werden kann, hoffen aber, daß bei weiser Mäßigung von allen Seiten eine Einigkeit für bestimmte praktische Zwecke hergestellt werden kann und hergestellt werden wird. Wenn man sich durch allerlei Kautelen gegen mögliche Uebergriffe der kirchlichen Behörden sichern zu müssen glaubte, so sind wir dieser Tendenz nur deshalb nicht entgegengetreten, um den Hauptzweck nicht zu gefährden. Ebenso haben wir den Beschränkungen in der Besteuerungsbefugniß der kirchlichen Organe zugestimmt, nicht weil wir befürchteten, daß diese Organe die Bevölkerung übermäßig in Anspruch nehmen würden, sondern als eine Beruhigung für die Bevölkerung, die wenig Neigung zeigt, für ideelle Zwecke sich besteuern zu lassen.

Hiermit schließt die Generaldiskussion. § 1 bestimmt: „Die in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und in der anliegenden Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodal-Organe üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes."

Abg. v. d. Reck (frei-konserv.): Ein prinzipieller Widerspruch gegen die Vorlage ist nur von den protestantischen Affiliirten der Zentrumspartei und von der Partei des Abg. Virchow erhoben worden. Mich haben die Ausführungen dieser Herren nur in meiner Auffassung bestärkt. Ich erblicke in der Generalsynodal-Ordnung eine wohl gegliederte, in sich harmonische Organisation, welche geeignet ist, unserer seit Jahrhunderten gemißhandelten und in sich zerfallenen evangelischen Kirche ein frischeres Leben und eine freiere Entwicklung zu verleihen, als ihr das bisher bei ihrer vollständigen Gebundenheit und bei dem Mangel jeglicher Organisation möglich war. Was geboten wird, ist nur ein Minimum des durchaus Erforderlichen. Ich gebe der Staatsregierung anheim, zu erwägen, ob nicht die Abschaffung der Stolgebühren die geeignete Gelegenheit giebt, der Kirche die ihr gebührende Dotation zu gewähren.

Art. 1 wird angenommen. Zu Art. 8, der die Befugnisse der vereinigten Kreissynoden der Stadt Berlin regelt, beantragt der Abg. v. d. Reck die Streichung des letzten Satzes: „Die Aufnahme von Anleihen ist untersagt." Dieser Antrag wird abgelehnt.

Bei Art. 10, der von den Rechten der Provinzialsynode handelt, nimmt das Wort

Abg. Schumann (nat.-lib.): Ich will Sie auf einen Provinzialfonds hinweisen, von dem ich nicht wünsche, daß er unter neuer Firma fortbesteht. Ich meine den sogenannten kur- und neumärkischen Aemter-Kirchenfonds aus der Zeit Friedrich Wilhelm I. Als landesherrlicher Patron war derselbe zur Lieferung der Rohmaterialien zu Kirchen- und Pfarrbauten verpflichtet, und ordnete in seiner bekannten Sparsamkeit an, daß alle Kirchen seines Patronats ihr Kapitalvermögen und die jährlichen Ueberschüsse an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. abzuliefern hätten. Auf diese Weise entnahm der Patron das, was er rechtlich aus seinen Mitteln hätte leisten müssen, aus dem Beutel der reichen Kirchen und ließ diese für die ärmeren zahlen, während den Gemeinden ihre kirchlichen Baulasten gelassen wurden. Dieses System auf kommunistischer Grundlage, das man einem Privatpatron sehr bald gelegt hätte, ist von der Moral des heiligen Krispinus nicht sehr weit entfernt. (Heiterkeit.) Eine solche schreiende Rechtsverletzung, welche die juristische Persönlichkeit der einzelnen Gemeinden und Kirchen vollständig negirt, sollte nach Erlaß des Gesetzes über die evangelische Kirchen- und Gemeindeordnung nicht bestehen. In einer Kirche war der Klöppel der Glocke herausgefallen, der Schuhmacher befestigte denselben durch einen neuen Riemen und liquidirte dafür 2½ Sgr. (Heiterkeit.) Die Zahlung dieses Betrages wurde von der Regierung verweigert, weil der Gemeindekirchenrath nicht bescheinigt habe, daß die Reparatur nothwendig war; es mußte der Regierung also attestirt werden, daß der Klöppel zum Läuten nothwendig sei. (Große Heiterkeit.) Eine Zurückerstattung der an den Fonds gezahlten Gelder ist jetzt freilich nicht mehr durchzuführen, man würde es schon mit großer Freude begrüßen, wenn die fernere Absendung der Ueberschüsse aufgehoben würde. Der Fonds selbst könnte vielleicht als Provinzialhülfsfonds erhalten bleiben oder pro rata der Einzahlungen der letzten Jahre zurückerstattet werden. Ich möchte den Herrn Kultusminister bitten, sein vor zwei Jahren hier und unlängst privatim gegebenes Versprechen, den Fonds aufzuheben, möglichst bald einzulösen.

Art. 10 wird hierauf angenommen. Art. 13 lautet nach den Beschlüssen der zweiten Lesung: Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgiltig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen. — Die Sanktion eines von einer Provinzial-Synode oder von der General-Synode beschlossenen Gesetzes darf bei dem König nicht eher beantragt werden, als bis durch eine Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums festgestellt worden ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Absatz 4 des § 6 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung. — Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Abg. Brüel: Für die landeskirchlichen Gesetze sind die Bedingungen ihrer formellen Giltigkeit kirchlicherseits in der Synodalordnung festgestellt. Für die provinzial-kirchlichen Gesetze fehlte es an einer solchen Bestimmung. Mir scheint deshalb, als ob die Aufnahme dieser Bestimmung rein kirchlichen Inhalts in Abs. 3 des Paragraphen nur aus Verlegenheit erfolgt sei. Sie ist inkonsequent. Der Absatz 1 ist meines Erachtens selbstverständlich und überflüssig, wenn darin liegen soll, daß im ganzen Gebiete des Staates die Staatsgesetze die erste Geltung haben, neben der staatlichen Autorität überhaupt keine Autorität bestehe. Absatz 2 erscheint mir sehr bedenklich. Die Kirche soll damit das Recht, selbstständig Gesetze zu machen, aufgeben, ein Recht, das sie bisher unbestritten besessen hat. Es wird ein staatliches — richtiger ministerielles Placet eingeführt. Das Ministerium wird sich hierbei nicht auf das staatliche Gebiet beschränken, es wird sich auch durch Erwägungen rein kirchlicher Natur leiten lassen. Auf der andern Seite können Sie es mit aller Ihrer Allmacht nicht dahin bringen, die Entstehung eines katholischen kirchlichen Gesetzes zu hindern. Die evangelische Kirche ist also schlechter gestellt als die katholische. Ist das Parität? Es klingt in der Theorie sehr gut, daß hier hinter dem Landesherrn als Staatsoberhaupt der Landesherr als summus episcopus steht. Herr v. Sybel hat uns diesen Zustand als das Ideal zur Abwendung jeden Konfliktes geschildert. Mit einem solchen Gesetze befestigen Sie das landesherrliche Kirchenregiment aber nicht. Es muß nach und nach auf die kirchlichen Organe übergehen.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Daß wir die katholische Kirche nicht hindern können, Gesetze zu machen, ist uns kein Vorwurf, denn

diese Gesetzgebung findet im Auslande statt, wir müssen uns mit solchen Bestimmuugen wie das Placet begnügen. Die evangelische Kirche wird also von uns nicht zurückgesetzt, zumal wir das Wesen dieser Kirche nicht im Gesetzemachen finden. Der Abg. v. Bismarck-Flatow hatte in der zweiten Lesung einen Abänderungsantrag gestellt, der, im Gegensatze zu unseren Beschlüssen, die Sanktion der Kirchengesetze nicht von der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums abhängig machte. Der eigentliche Grund unserer Ablehnung ist damals nicht zur Sprache gekommen. Ich habe die Besorgniß, daß an einer andern Stelle dieser von konservativer Seite gekommene Antrag neu aufgenommen, daß er als von uns durch keinen Grund widerlegt dargestellt wird, und wir ihn dann unter sehr viel schwierigeren Verhältnissen wiederbekommen werden. Jener Antrag gab nämlich die Möglichkeit, daß die kirchliche Behörde bei dem Könige die Sanktion eines Kirchengesetzes erlangte, und daß erst dann in der Zeit bis zur Publikation das Staatsministerium um seine Meinung befragt würde. Es könnte dann ein Druck auf das letztere in Bezug auf die Beurtheilung des Gesetzes ausgeübt werden, weil die Sanktion schon erfolgt ist; wenn das Ministerium nicht nachgeben kann, und sein Veto einlegt, so würde der König in die üble Lage versetzt, seine Sanktion zurückzuziehen. Dies ist der Würde der Krone entgegen. Daß dagegen nach unseren Beschlüssen die Kirchenbehörde so lange warten soll, bis das Staatsministerium befragt ist, berührt die Krone nicht. Dieselben Gründe, hat der Präsident des Oberkirchenraths, der wahrlich auf die Würde der Kirche und das summus episcopus bedacht ist, in einer vortrefflichen Rede entwickelt.

Abg. v. Bismarck (Flatow): Meines Erachtens kann es nur darauf ankommen, Vorsorge zu treffen, daß der König unterrichtet wird, ob einem Kirchengesetze Staatsgesetze entgegenstehen. Wenn Sie es für möglich hielten, daß der König mit Bewußtsein den Staatsgesetzen entgegentritt, so hilfe überhaupt keine Bestimmung. Was Abg. v. Brüel hervorgehoben, liegt eben in dem landesherrlichen Regiment. Der König ist einmal nur eine einzige Person. Wir sind aber überzeugt, daß anders absolut keine Möglichkeit ist, die Einheit der evangelischen Kirche aufrecht zu halten.

Abg. Miquel: Ich würde unbedingt gegen den Absatz 2 stimmen, wenn darin läge, was der Abg. Brüel fürchtet, daß das Staatsministerium aus rein kirchlichen Erwägungen gegen die Sanktionirung eines Kirchengesetzes stimmen dürfte. Ich theile auch die Ansicht, daß man den Begriff des Staatsinteresses in einzelnen Fällen zu weit ausgedehnt hat und ausdehnen wird, und halte das Plazet des Absatz 2 nicht für erforderlich, ich habe aber kein Bedenken, es zu akzeptiren, weil es ungefährlich ist. Die evangelische Kirche würde sich selbst auf das Erheblichste schädigen, wenn sie mit dem Staate in Konflikt käme, ich glaube deshalb an eine solche Gefahr nicht. Die Selbständigkeit der Kirche soll durch die Bestimmung nicht berührt werden. Auch ich wünschte, daß das landesherrliche Kirchenregiment nach und nach ganz auf die kirchlichen Organe übergehen und ich hoffe, daß dieses Gesetz ein Fortschritt in diesem Sinne ist, wenn auch kein sehr wirksamer.

Abg. Virchow: Ich glaube, der Zeitpunkt ist noch fern, wo wir keine Garantien gegen die Uebergriffe der Generalsynoden brauchen werden. Zwar werden die Synoden so klug sein, sich einige Jahre still zu verhalten, doch haben sie entschieden Anlage zu Uebergriffen. (Heiterkeit.) Die Kirche ist eine dogmatische Anstalt und hat also die natürliche Tendenz, die Dogmatik zu entwickeln. Wollen Sie den Synoden also auch dogmatische Freiheit zugestehen? Ich würde darin eine große Gefahr sehen nnd komme immer wieder auf die Frage, welches Interesse hat der Staat als solcher an der Entwickelung einer kirchlichen dogmatischen Anstalt? Ich erkenne in diesem Gesetz einen Rückschlag zu der alten Regierungskunst auf dem Boden der Kirche. Wir machen heute Opposition gegen das Gesetz nicht von unserem persönlichen religiösen Standpunkte aus, sondern als Politiker, von staatlichen Gesichtspunkten geleitet; deshalb hätte zu diesem Gesetz auch der Abg. Lasker reden können, wenngleich es ihm zu gonnen ist, wenn er sich bei einem Gesetze einmal ausschweigen kann. (Heiterkeit.) Für uns ist der kirchliche Standpunkt des Einzelnen gleichgiltig. Für die Regierung aber ist diese evangelische Landeskirche, oder besser Königskirche, eine ecclesia principalis, und deshalb ist das Bedürfniß einer wirksamen Kontrole um so mehr vorhanden. Daß hier durch die Beschlüsse der zweiten Lesung das Staatsministerium an Stelle eines einzelnen Ministers eingeschoben wird, tangirt keineswegs die Ehrfurcht gegen den König. Wir erblicken in dieser Aenderung eine größere Garantie für die Unparteilichkeit, denn wahrscheinlich wird der Kultusminister noch auf lange hinaus in Preußen ein Protestant sein, dagegen werden im Staatsministerium auch andere Konfessionen vertreten sein. (Widerspruch im Zentrum.) Katholiken sind früher oft darin gewesen. Uns gefällt das Placet in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung besser als in der Regierungsvorlage. Ich freue mich, daß auch in den konservativen Parteien, wie der Abg. v. Bismarck-Flatow gezeigt hat, die Anschauung Platz gegriffen hat, auch der König sei nur eine Person und könne sich nicht in zwei theilen. Eine Fiktion, wie die letztere, bildet aber die Prämisse der Fassung der Regierungsvorlage. Ich bitte Sie also, die korrektere Fassung des Artikels nach den früheren Beschlüssen anzunehmen.

Art. 13 wird hierauf nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen; ebenso ohne Debatte Art. 14. Bei Art. 15 bemängelte Abg. Brüel die formelle Fassung des Artikels, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist. Art. 15 und ebenso die Art. 16 bis 22 werden ohne weitere Debatte genehmigt. Art. 23 zählt in 8 Nummern die Rechte auf, welche den Staatsbehörden den kirchlichen Organen gegenüber vorbehalten werden. Darunter gehört nach Nr. 8 die Mitwirkung bei der Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage.

Abg. Schmidt (Sagan) beantragt, diese Nummer dahin zu fassen: „Die Einführung und Abschaffung regelmäßiger Feiertage bedarf der Zustimmung der Landesvertretung. Zur Anberaumung einzelner besonderer Feiertage genügt die Zustimmung des Staatsministeriums."

Abg. Brüel: Der König Jerobeam sagte einst: „Mein Vater hat euch mit Ruthen gepeitscht, ich aber will euch mit Skorpionen züchtigen." Jetzt heißt es nicht mehr wie damals: „neue Geißeln statt der alten Ruthen, sondern neue Geißeln neben den alten Ruthen. Obwohl die kirchenregimentlichen Behörden von jetzt an nur kirchliche Funktionen haben sollen, so wird doch bei ihrer Besetzung wie bei der Besetzung von Staatsbehörden die Mitwirkung des betreffenden Ministers gefordert. Meine Anträge, welche eine Remedur für diese Härte und Inkonsequenz schaffen sollten, wurden in der Kommission abgelehnt, obwohl die Regierung denselben keinen Widerspruch entgegensetzte. Die Kirche ist jetzt schlechter gestellt, wie jede andere Korporation, die doch ihre Besteuerung selbstständig regeln kann. Dieses Gesetz ist zu Stande gekommen unter dem Druck der politischen Parteien. Art. 23 etablirt das vollkommene Staatsregiment in der Kirche, und davor warne ich Sie.

Abg. Jung bezeichnet die Nr. 8 der Kommissionsbeschlüsse als hervorgegangen aus der Besorgniß vor der Einführung neuer Feiertage durch die Generalsynode, welche volkswirthschaftlich und moralisch schädlich seien, erblickt aber in der erforderlichen Zustimmung des Ministeriums keine genügende Garantie dagegen. Der Antrag Schmidt (Sagan), welcher den Apparat der Gesetzgebung zur Einführung neuer Feiertage in Bewegung setzen wolle, greife zu sehr in ein Internum der Kirche ein. Redner beantragt die gänzliche Streichung der Nr. 8.

Abg. Schmidt (Sagan) will durch seinen Antrag mögliche Zweifel und Mißdeutungen des Gesetzes beseitigen und empfiehlt deshalb dessen Annahme.

Geh. Rath Lucanus kann sich nicht für den Antrag Schmidt, wohl aber für den Antrag Jung erklären. — Der Antrag Schmidt wird abgelehnt, Nr. 8 auf den Antrag des Abg. Jung gestrichen und ohne dieselbe Art. 23 angenommen.

Art. 25 setzt die Fälle fest, in denen die Beschlüsse der kirchlichen Organe zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Abg. Dr. Nasse beklagt sich über eine zu weit gehende Beschränkung der kirchlichen Organe und wünscht eine größere Freiheit in der Selbstverwaltung der Gemeinden.

Artikel 25 wird angenommen; ebenso ohne Diskussion die Artikel 26 und 27.

Art. 28 lautet: Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen. — In Beziehung auf die verantwortliche Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Abg. Krech beantragt, als zweiten Absatz einzufügen: Weigert sich ein Gemeindekirchenrath oder eine Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Gemeindegliedern oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abg. Dr. Wehrenpfennig will vor dem Worte „Leistungen" das Wort „gesetzliche" einschalten und statt „staatliche Aufsichtsbehörde" setzen „Staatsbehörde." Abg. Krech motivirt seinen Antrag mit dem Hinweis auf eine gleiche Bestimmung in dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Ministerialdirektor Förster erklärt sich mit dem durch das Unteramendement modifizirten Antrag einverstanden, weil derselbe eine empfindliche Lücke des Gesetzes ausfülle. Abg. Miquel hält den Antrag für höchst bedenklich, weil lediglich durch ihre diskretionäre Gewalt die Staatsregierung auf Grund desselben eine Erhöhung des Pfarrgehaltes in den Etat stellen und zwangsweise durch Erhöhung der Steuern decken könne. Abg. Wehrenpfennig glaubt, daß dieses Bedenken durch die Einschiebung des Wortes gesetzliche hinfällig werde. — Gleichwohl wird der Antrag Krech abgelehnt und der Art. 28 unverändert angenommen, ebenso ohne Diskussion die Artikel 29 und 30.

Schließlich wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 211 gegen 141 Stimmen angenommen. Dafür stimmen die Nationalliberalen mit Ausnahme der Abgeordneten Kallenbach, Kieschke, Schulz (Guben) und Wulfshein; ferner die freikonservative und die neukonservative Fraktion. Dagegen stimmt das Zentrum, die Polen und die Fortschrittspartei außer den Abgg. Brüggemann, von Kirchmann, Mühlenbeck und Seydel. Die Abgg. Frhr. v. Manteuffel und Petri enthalten sich der Abstimmung.

Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr (Interpellation von Heereman, Eisenbahn von Itzehoe nach Heide, Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kathol. Diözesen.) Schluß 4 ½ Uhr.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 10. Mai.

— Das „Tagebl." schreibt: Der Kaiser hat, wie wir erfahren, die Bestimmung getroffen, daß die für das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Zeughauses in eine Ruhmeshalle, bereit gehaltenen Geldmittel nicht eher zur Verwendung gelangen sollen, als bis für die durch Ueberschwemmungen, Bergsturz und andere Unglücksfälle heimgesuchten Landestheile die nöthigen Staatsunterstützungen zur Vertheilung gelangt sind. In diesem Sinne dürfte sich denn auch die Regierung bei der Berathung des betreffenden Gesetzes im Landtage aussprechen.

— Der kaiserl. österreich. Ministerpräsident Graf Andrassy ist gestern (9. d.) Nachmittags 1¾ Uhr von Wien nach Berlin abgereist und sollte heut (10. d.) früh 8 Uhr 38 Minuten hier eintreffen. Derselbe nimmt auf Wunsch des Botschafters Grafen Karolyi in der österreichischen Botschaft Wohnung, während die in seiner Begleitung sich befindenden Räthe im Hotel Royal absteigen. Ueber seine Begleitung erhält die „Bohemia" aus Wien folgende Mittheilungen:

„In der Umgebung des Grafen Andrassy, der einen größeren Beamtenkörper als bei der Berliner und St. Petesburger Kaiser-Entrevue um sich hat, werden sich die Hofräthe Depont und Teschenberg, nach einer Version der expreß von Rom hierher berufene Legationsrath Baron Hübner (Sohn des ehemaligen Botschafters in Paris und nachmaligen Ministers) befinden, ferner noch ein Hofsekretair, der Chef der politischen Expedition, sowie ein Beamter dieser Stelle. Man kann aus dieser Suite leicht den Schluß ziehen, daß es sich in Berlin um größere diplomatische Arbeiten handeln wird, zu deren Bewältigung der Minister zahlreichere und bewährte Kräfte um sich sehen will. Von den Hofräthen hat der a. o. Gesandte Baron Depont schon seit Jahren das Referat der orientalischen Angelegenheiten, Hofrath Teschenberg jenes der deutscheu; Legationsrath Baron Hübner, dessen Einberufung zur Dienstleistung im auswärtigen Amte offiziell bereits angekündigt ist, war jahrelang der Botschaft in Paris zugetheilt und fungirte zuletzt als Botschaftsrath in Rom." (Von den vorgenannten Räthen ist im Jahre 1872 nur Freiherr Depont mit in Berlin gewesen.)

Die Drei-Kanzler-Konferenzen werden bei dem Fürsten Bismarck stattfinden, und äußerem Vernehmen nach wird bei denselben der Geh. Legationsrath Bucher das Protokoll führen.

— Am 8. d. Nachmittag 3 Uhr hat die feierliche Abschiedsaudienz des bisherigen (seit dem 11. Juni 1860 hier akkreditirten) türkischen Botschafters Aristarchi Bey bei dem Kaiser stattgefunden. Der Botschafter wurde mit seinem Personal in drei prachtvollen Hofequipagen mit silbergeschirrten Rappen abgeholt; im ersten Wagen nahm der erste Botschaftssekretär Thurkan-Bey und der Militär-Attaché Major Bekir-Effendi Platz, im Fonds des zweiten Wagens saß der Botschafter, ihm gegenüber der Kammerherr Graf Perponcher, im dritten Wagen fuhren der zweite Botschaftssekretär Missak-Bey und der Attaché Aristarchi Bey, ein Neffe des Botschafters. Dem Wagenzuge schloß sich dann noch die Galaequipage des Botschafters an. In langsamem Trabe fuhren die Wagen die Leipziger-, Wilhelmsstraße und die Linden entlang nach dem k. Palais; der prächtige Aufzug und die Galauniform der Insassen, die außer dem Grafen Perponcher sämmtlich mit einem rothen Fez bedeckt waren, erregten die lebhafte Aufmerksamkeit der zahlreichen Passanten. Der Kaiser hat nach der ersten Abschiedsaudienz Hrn. Aristarchi seine Marmorbüste unter dem Ausdruck huldvollen wiederholten Bedauerns über seine Abberufung zukommen lassen. Der frühere Botschafter hat bereits das türkische Botschaftshotel geräumt und für die wenigen Tage, wo er noch hier verweilt, im Kaiserhof Wohnung genommen. Am 9. d. ist derselbe nach Potsdam gefahren, um sich vom Kronprinzen zu verabschieden. — Frau Aristarchi, der die Kaiserin eine kostbare Vase mit dem Bilde des königlichen Palais durch die Oberhofmeisterin Gräfin Schulenburg als Andenken an die deutsche Heimath hat überreichen lassen, befindet sich bereits in Biebrich und wird dort mit ihrem Gemahl zusammentreffen. Inzwischen ist, wie der „Reichsanz." meldet, der neue türkische Botschafter Edhem Pascha am 9. d. in Berlin eingetroffen. Als wahren Grund der Abberufung Aristarchi Bey's bezeichnet die „Köln. Ztg.", daß Aristarchi von der Festigkeit des Drei-Kaiser-Bundes überzeugt war und dadurch in Widerspruch mit den in Konstantinopel herrschenden Illusionen gerieth. Auch sind die christlichen Beamten gerade jetzt in Konstantinopel nicht beliebt. Edhem Pascha gehört nicht zur alttürkischen Partei, er ist abendländisch gebildet und soll talentvoll sein. Er trifft, meint das Blatt, zur rechten Zeit ein, um sofort die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Drei-Kaiser-Bund so fest wie jemals begründet ist.

— Am 8. d. Nachmittags ist in Folge eines Schlaganfalls der Geh. Oberhofbaurath Hesse, Direktor der Schloß-Baukommission und Mitglied des Senats der Akademie der Künste, im 83. Lebensjahre gestorben.

— Wie die „Volks-Ztg." schreibt, ist der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung am 9. d. die Zuerkennung der Rechte einer juristischen Person auf Grund der vorgelegten Statuten zugegangen.

Liegnitz, 9. Mai. Sonntag Nachmittag traf der kommandirende General des 5. Armee-Corps, Herr v. Kirchbach, von Glogau kommend, hier ein und nahm im Hotel „Rautenkranz" Quartier. Zu Ehren seiner Anwesenheit wurde ein großer Zapfenstreich ausgeführt und mehrere Musikstücke von der Kapelle des Königs-Grenadier-Regiments im Militär-Kasino vorgetragen, woselbst Herr v. Kirchbach das vom Offiziercorps ihm angebotene Abendbrod angenommen hatte. Am Montag Morgen um 8 Uhr inspizirte General v. Kirchbach auf dem Haage die beiden hier garnisonirenden Bataillone des Königs-Grenadier-Regiments, in Begleitung des Generallieutenants v. Rauch und des Generalmajors v. Busse. Am Schluß der Exerzitien sprach der General seine vollste Zufriedenheit mit den Leistungen der Truppen aus und reiste Nachmittags um 2 Uhr zur weiteren Inspizirung zunächst nach Löwenberg.

Türkei. Ueber die traurigen Vorgänge in Salonichi liegt eine offizielle Nachricht vor, deren Glaubwürdigkeit aber sehr fragwürdig ist. Es ist dies der Bericht des Gouverneurs der Stadt Solonichi an die Pforte, welcher Bericht am 7. d. M. in Konstantinopel eintraf. Die offiziöse „Pol. Korr." theilt daraus Folgendes mit:

Ein junges christliches Landmädchen, welches zum Islam übergetreten war, kam auf der Eisenbahn nach Salonichi, woselbst sie auf dem Bahnhofe einige Zapties erwarteten und dem Herkommen gemäß nach der Residenz des General-Gouverneurs führen wollten. Da sammelten sich auf Anstiftung des Konsuls der Vereinigten Staaten beiläufig 150 Personen, überfielen das junge Mädchen, entrissen ihm ihren Schleier und Mantel und entführten es gewaltsam in das Haus eines Christen, welcher Vorgang die Muselmanen, die Zeugen dieses gewaltthätigen Auftritts waren, in hohem Grade erbitterte. Alsbald wälzte sich die in Aufruhr gerathene Menge zur Residenz des Gouverneurs, um mit Beharrlichkeit zu verlangen, daß die junge Mohamedanerin in die Residenz zurückgebracht werde. Um die Ankunft derselben zu erwarten, versammelte sich die Volksmenge einstweilen in einer Moschee. Alle Bemühungen sowohl Seitens der Behörde wie auch der Notablen um auf die Menge, welche nicht anders als durch das Erscheinen des jungen Mädchens oder durch das Einlangen von Truppen zu zerstreuen gewesen wäre, Einfluß zu erlangen, blieben ganz ohnmächtig. In diesem Augenblicke wurde der Generalgouverneur benachrichtigt, daß die Konsuln von Deutschland und Frankreich in die von der Volksmenge besetzte Moschee eingedrungen seien. Er begab sich unverzüglich persönlich dahin, um die Gemüther zu beruhigen. Aber seine Bemühungen waren vergeblich. So wie die Volksmenge sah, daß das junge Mädchen nicht eintraf, riß sie die Gitterpflöcke heraus, bewaffnete sich damit, verschaffte sich auch andere Waffen und stürzte sich auf die Konsuln. Wiewohl der General-Gouverneur verzweifelte Versuche machte, die Angegriffenen mit seiner Person zu decken, so blieb er doch ohnmächtig, sie zu schützen, und erlagen dieselben schließlich unter den Streichen der Angreifer. In Folge dieses Geschehnisses eilten Truppen sowol von dem türkischen Stationsschiffe als auch aus der Kaserne herbei und gelang es ihnen schließlich, die Aufrührer zu zerstreuen. Der General-Gouverneur traf sofort weitere Vorsichtsmaßnahmen, indem er die Konsultate und einige andere Privatwohnungen mit Gendarmen und Schildwachen zum Schutze versah. Alsbald, nachdem die Ordnung hergestellt war, wurde die Verfolgung und Verhaftung der Schuldigen eingeleitet."

Ein pariser Korrespondent der „Nat.-Ztg." versendet dagegen nachstehende, von obiger Version abweichende Privatdepesche:

„Die offizielle türkische Version bezüglich der Vorgänge in Salonichi, welche auch nach Deutschland übermittelt wurde, ist augenscheinlich falsch und erfunden, um die Schwäche oder gar die Mitschuld der türkischen Behörden zu verdecken. Nach diplomatischen Telegrammen wäre das Mädchen, welches die Ursache zur Emeute gab, wider ihren Willen zum Islam bekehrt worden, ferner sollen sich der französische und der deutsche Konsul nicht, wie die türkische Version behauptet, freiwillig in die Moschee begeben haben, sondern von dem fanatischen Pöbel in dieselbe geschleppt und ermordet worden sein. Wie bereits gemeldet, werden Deutschland und Frankreich in gleicher Weise vorgehen, um die Bestrafung der Schuldigen, sowie eine eklatante Genugthuung zu erlangen. Auf der gestrigen (8.) Soirée beim Herzog Decazes waren der türkische Botschafter und seine Sekretäre unermüdlich, um aller Welt die erwähnte Version des Ereignisses mitzutheilen, die Schuldlosigkeit der türkischen Behörden nachzuweisen und zu versichern, daß die Pforte in den anderen Fällen durchaus nicht im Stande sei, die friedliche christliche Bevölkerung zu schützen. Sadyk Pascha hatte heute (9.) Nachmittag eine lange Konferenz mit dem Herzog Decazes, der auch mit dem deutschen und dem russischen Botschafter berieth. Der türkische Botschafter hatte den Auftrag, im Namen des Sultans die Bewilligung jedes Verlangens im Voraus zu versprechen, um die Absendung einer Flotte zu verhindern."

Inzwischen sammeln sich die Flottengeschwader fast aller europäischen Mächte am Schauplatz der moslemitischen Heldenthat, um ihren dort lebenden Unterthanen event. Schutz zu gewähren und der Forderung nach Genugthuung Nachdruck zu verleihen. Deutschland sendet sein Kriegsschiff „Medusa" dorthin, auch hat das Kanonenboot „Meteor" Befehl, zunächst in Konstantinopel zu verbleiben. Von etwa vorgenommenen Verhaftungen oder eingeleiteter Untersuchung durch die Türkenbehörden verlautet noch nichts.

Lokales und Provinzielles.

Posen. 11. Mai.

— **Eine Versammlung** von Delegirten der polnischen Bauernvereine findet hier am 21. d. M. im Bazarsaale statt.

— **Besitzveränderung.** Die Herrschaft Chociszewice (Kr. Kröben) mit Ausschluß des Vorwerks Ostrowo und das Gut Zernik bei Posen ist vom Grafen Mycielski für den Preis von 1,050,000 Thlr. an den Fürsten Wilhelm Radziwill verkauft worden.

— **Herr Ludwig Milewski,** Sohn des ehemaligen Herrn Schulraths Milewski, hat am 9. d. M. auf Grund seiner mathematischen Dissertation: „De abelianarum functionum periodis" an der berliner Universität die Doktorwürde erworben.

— **Vorhistorischer Fund.** Auf einem unbebauten und mit Steinen besäten Felde des Dominiums Brzezie (Kr. Pleschen) hat der Besitzer, Herr v. Sieminski, als er bei einem großen Steine graben ließ, um ihn dann zu sprengen, eine bedeutende Anzahl von vorhistorischen Spangen und Ringen aus reinem Golde gefunden, die einen Werth von mehreren tausend Thalern haben sollen. Wie der

„Dziennik“ berichtet, hat ein hiesiger Goldarbeiter eine derartige Spange auf 36 Dukaten geschätzt. Aehnliche Spangen und Ringe besitzt auch das Museum des hiesigen polnischen Vereins der „Freunde der Wissenschaft“; nur sind die Spangen und Ringe aus Bronce.

— **Personalveränderungen in der Armee.** Dr. Schönleben, Stabs- und Bats. Arzt vom Füs. Bat. 1. westpreuß. Gren. Regts. Nr. 6, zum Ober-Stabsarzt 2. Kl. und Regts. Arzt des 1. westpreuß. Gren.-Regts. Nr. 6 befördert. Dr. Nüsse, Ober-Stabsarzt 2. Kl. und Regts. Arzt vom 1. westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6, mit Pension und der Uniform des Sanitäts-Korps der Abschied bewilligt. Dr. Arlt, Assist. Arzt 2. Kl. vom 1. posen. Inf.-Regt. Nr. 18, ausgeschieden und zu den Aerzten der Reserve des 1. Bats. (Görlitz) 1. westpreuß. Landw. Regts. Nr. 6 übergetreten.

□ **Grätz**, 10. April. [Raubanfall. Ergreifung eines Verbrechers.] Eine Dienstagd aus Terespotockie bei Opalenica wurde am 7. d. Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf der von hier nach Opalenica führenden Chaussee, dicht an dem gromblewer Forst von einem Manne überfallen, genothzüchtigt und dann beraubt. Der Umsicht der hiesigen Gendarmen gelang es den Missethäter noch an demselben Tage zu ermitteln und zu verhaften. — Ein sehr gefährlicher Dieb ist endl. dingfest gemacht worden. Der Tagelöhn. Jos. Sinoradzki aus Kobylnik bei Grätz, ein bereits mit Zuchthaus bestrafter Dieb, wurde am 19. April d. J. in Tirschtiegel verhaftet, entsprang jedoch in der Nacht vom 19. zum 20. aus dem dortigen Gefängnisse. Allein schon am folgenden Tage wurde er durch die hiesigen Gensdarmen Lompa und Fick wieder verhaftet und nach Neutomischel abgeschickt, um von dort nach Meseritz gebracht zu werden. Sinoradzki durchbrach die Mauer des neutomischler Gefängnisses und entfloh. Bei der Frau eines seiner unweit Grätz wohnenden Bekannten, welcher sich zur Zeit in Berlin befindet, glaubte er sicher zu sein. Direkt aus dem Gefängnisse begab er sich in die Wohnung seines abwesenden Freundes, wurde von der armen Strohwittwe auch mit offenen Armen empfangen, doch schon nach einigen Stunden, als Sinoradzki noch ruhig im Bette lag und sich in seinem Asyl ganz sicher wähnte, erschienen wieder die hiesigen Gensdarmen und störten ihn in seiner Ruhe. Dieses Mal wurden bei dem Transporte des Sinoradzki bessere Vorsichtsmaßregeln angewandt, und so ging auch die Reise desselben von hier nach Meseritz, wo er sich vor dem Schwurgericht wird zu verantworten haben, ohne weitere Unfälle von Statten.

Gnesen, 9. Mai. [Zur Diözesanverwaltung.] Aus zuverlässiger Quelle kann ich mittheilen, daß am nächsten Montage die Uebergabe der Verwaltungsbureaux der hiesigen Diözese an den Verwalter der Diözese Posen, Freiherrn v. Massenbach, erfolgt. Die Uebersiedelung der Beamten und Bureaux nach Posen findet im Laufe der nächsten Woche statt.

Friedheim, 8. Mai. [Selbstmord.] Gestern Morgen erhängte sich der Waldwärter Kaßner von hier. Kurz vorher hatte er seine eigene 68jährige Ehefrau gröblich gemißhandelt und seinen eigenen Sohn erschießen wollen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin**, 9. Mai. Wochen-Uebersicht der Reichsbank vom 6. Mai.

Aktiva.			
1) Metallbest (der Bestand an coursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländ. Münzen) das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet	Mk. 534,504,000	Zun.	13,068,000
2) Bestand an Reichskassenscheinen	„ 42,459,000	Zun.	400,000
3) Bestand an Noten anderer Banken	„ 12,760,000	Zun.	2,969,000
4) Bestand an Wechseln	„ 369,469,000	Abn.	9,755,000
5) Bestand an Lombardforderungen	„ 48,861,000	Abn.	2,176,000
6) Bestand an Effekten	„ 50,000	Zun.	7,000
7) Bestand an sonstigen Aktiven .	„ 33,886,000	Abn.	1,110,000
Passiva.			
8) das Grundkapital	Mk. 119,990,000	Zun.	3,000
9) der Reservefonds	„ 12,000,000	unverändert.	
10) der Betrag der umlaufenden Noten	„ 665,592,000	Abn.	11,033,000
11) die sonstigen täglich fäll. Verbindlichkeiten	„ 155,048,000	Zun.	15,434,000
12) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten . .	„ 75,835,000	Abn.	2,168,000
13) die sonstigen Passiva	„ 976,000	Abn.	33,000

Die Wochenübersicht zeigt ein neues Rückströmen der Baarmittel an die Kassen der Bank. So hat der Metallbestand um 13,068,000 M., der Bestand an Reichskassenscheinen um 400,000 M. und jener an Noten fremder Banken um 2,969,000 M. zugenommen, der Notenumlauf um 11,033,000 M. abgenommen. Dieser Zuwachs an Baarmitteln von rund 27 Millionen Mark wurde, wie die Uebersicht zeigt, hervorgerufen durch die Verminderung der Wechselbestände um 9,755,000 M., der Lombardbestände um 2,176,000 M. und durch die Zunahme der täglich fälligen Verbindlichkeiten um 15,434,000 M.; die letzteren haben nach der neuesten Uebersicht die Höhe von 155,048,000 M. erreicht. Das Grundkapital der Bank ist nunmehr bis auf den Betrag von 10,000 M. komplet. Die sonstigen Veränderungen, welche die Uebersicht gegen den Stand der Vorwoche zeigt, sind belanglos.

** **Wien**, 10. Mai. Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn betrugen in der Woche vom 23. bis zum 30. April 228,022 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 24,851 Fl.

** **Kopenhagen** 9. Mai. Die Nationalbank wird von morgen ab den Diskont für Wechsel auf 5½—6 Prozent, den Lombardzinsfuß auf 6 Prozent erhöhen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 10. Mai. Die zweite Kammer hat den Ankauf der Leipzig-Dresdener Bahn für den Staat mit 49 gegen 22 Stimmen genehmigt.

Wien, 9. Mai. Der Kaiser hat der „Wiener Zeitung“ zufolge genehmigt, daß gemäß den letztwilligen Anordnungen des Herzogs von Modena, dessen Erbe, der Erzherzog Franz Ferdinand, den Namen und das Wappen der Familie Este mit seinem eigenen Namen und Wappen vereinige.

Wien, 10. Mai. Nach hier eingegangenen Nachrichten ist die von Konstantinopel nach Salonichi abgegangene türkische Fregatte mit dem Gouverneur Echref Pascha, dem Kommissär der Pforte, Wahan Effendi, und den Spezialkommissären Deutschlands und Frankreichs heute dort eingetroffen. Der österreichische Kriegsdampfer „Radetzky“ wird ebenfalls dort ewartet. — Wie aus Ragusa gemeldet wird, hat Moukhtar Pascha gestern mit Erfolg eine Expedition zur Verproviantirung von Piva unternommen. Auch ein der türkischen Regierung aus der Herzegowina zugegangenes Telegramm bestätigt diese Meldung von der erfolgten Verproviantirung Piva's durch die türkischen Truppen. Letztere haben weder auf dem Hinmarsche nach Piva, noch auf dem Rückmarsche nach Gaczko Insurgenten angetroffen.

Ragusa 9. Mai. Die Weitergewährung von Unterstützungen an die aus Bosnien Geflüchteten erfolgt auf anderweiten von Wien aus telegraphisch eingegangenen Befehl. — Der Präsident des Senats von Montenegro ist heute von Cattaro nach Wien abgereist. — In Antivari sind zwei türkische Fregatten mit Geschützen und Munition angekommen. In Scutari (Albanien) ist die Landung von weiteren 15 Tabors Nizamtruppen angekündigt, für den See von Scutari sind zwei Kanonenboote bestimmt.

Haag, 10. Mai. Die zweite Kammer hat heute das neue Münzgesetz genehmigt. Durch dasselbe wird die reine Goldwährung (Münzen von 5 und 10 Gulden) eigeführt. Für die Zwecke des Verkehrs sollen Guldenstücke in Silber (mit dem effektiven Werthe von 0,945) und Cents in Bronze geprägt werden. Der Antrag, auch in den indischen Besitzungen die Goldwährung einzuführen und dadurch die Münzeinheit mit dem Mutterlande aufrecht zu erhalten, wurde dem Staatsrathe zur Berathung überwiesen.

Versailles, 9. Mai. In der heutigen Sitzung der Budgetkommission sprach sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog Decazes, gegen das Amendement Tirard's betreffend die Aufhebung der französischen Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl mit Entschiedenheit aus, indem er als Hauptgrund gegen die Aufhebung namentlich die Eventualität eines demnächstigen Konklave geltend machte. Das Amendement wurde schließlich mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt und in Folge dessen von dem Deputirten Tirard ganz zurückgezogen.

Madrid, 8. Mai. In der heutigen Sitzung des Kongresses bekämpfte der Finanzminister Salaverria ein von dem Deputirten Cadenas eingebrachtes Amendement, dahin gehend, den Termin für die Tilgung der schwebenden Schuld hinauszuschieben. Der Minister führte aus, daß eine solche Maßregel von sehr ungünstiger Einwirkung sein würde. Der Minister bemerkte sodann, daß es unthunlich sei, die Zoll- und Tabaksregie in Privatentreprise zu geben.

London, 10. Mai. Das Urtheil des Admiralitätsgerichts in Sachen betreffend den Zusammenstoß zwischen der „Franconia“ und dem „Strathclyde“ ist gestern publizirt worden und spricht die „Franconia“ allein schuldig. — In der Sitzung des Unterhauses erklärte der Unterstaatssekretär der Kolonien, Lowther, auf eine Anfrage des Deputirten Wait, es seien keine neuen Unruhen in Barbadoes vorgekommen, dagegen habe der Gouverneur telegraphisch gemeldet, daß es auf Tabago zu Ruhestörungen gekommen sei. Die Veranlassung derselben sei noch nicht bekannt; der Gouverneur habe jedoch das Kriegsschiff „Argus“ abgesandt und der Staatssekretär der Kolonien, Carnarvon, den Gouverneur telegraphisch um nähere Mittheilungen ersucht. — Ihre Majestät die Kaiserin Augusta, die Königin Viktoria und die Prinzessin Beatrice sind in Buckingham-Palace eingetroffen. Der Prinz von Wales wird morgen daselbst erwartet.

Petersburg, 9. Mai. Der Kaiser hat heute Mittag auf dem Marsfelde die Truppen des Gardecorps die Revue passiren lassen und ist heute Abend 8 Uhr nach Berlin abgereist. — Die Newa ist in Folge der eingetretenen Kälte wieder zugefroren.

Bukarest, 10. Mai. Das neue Ministerium ist durch Ernennung des Oberst Slániceanu zum Kriegsminister, Ferichide's zum Justizminister vervollständigt worden.

Newyork, 9. Mai. Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Mexiko hat sich Diaz vor den Regierungstruppen auf Matamoras zurückgezogen. — Die Kabelverbindung zwischen Rio-Grande und Montevideo ist wiederhergestellt.

Philadelphia, 9. Mai. Zum Besuche der Ausstellung ist bereits eine sehr große Anzahl von Fremden hier eingetroffen. Der Präsident der Vereinigten Staaten, Grant, die Mitglieder des Kabinets, sowie Vertreter der beiden Häuser des Kongresses und andere hervorragende Persönlichkeiten sind anwesend. Die Straßen sind auf das Festlichste geschmückt. Zu der morgen stattfindenven Eröffnung der Ausstellung sind gegen 4000 Einladungen ergangen. Nach dem offfziellen Verzeichniß der auswärtigen Kommissare sind 40 Länder auf der Ausstellung vertreten.

Heute früh 2½ Uhr wurden wir durch die Geburt eines munteren Knaben hocherfreut.

Julian Schott und Frau.

Gestern Vormittag 10¼ Uhr entriß uns der unerbittliche Tod auch unseren innigstgeliebten Vater, Großvater, Schwiegervater und Onkel

den Kommissionär J. Mucha

in seinem 78. Lebensjahr.
Treu folgte er seiner vor 3 Tagen heimgegangenen Gattin.
Freunden und Verwandten zeigen dieses um stille Theilnahme bittend, tiefbetrübt an

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet heute Nachmittag um 5 Uhr vom Trauerhause Krämerstraße 21 aus statt.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 10. Mai. Fest bei geringem Geschäft.
[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203, 90. Pariser Wechsel 80, 95. Wiener Wechsel 169, 15. Böhmische Westbahn 148¾. Elisabethbahn 123¼. Galizier 163. Franzosen*) 223¾. Lombarden*) 74. Nordwestbahn 110¼. Silberrente 59⅜. Papierrente 56⅜. Russ. Bodenkredit 86. Russen 1872 98¼. Amerikaner 1885 101⅛. 1860er Loose 101¼. 1864er Loose —, 00. Kreditaktien*) 117¼. Oesterr. Nationalbank 724, 00. Darmst. Bank 101. Berl. Bankverein 81⅜. Frankfurter Wechslerbank 77¼. Oest. Bank 90½. Meininger Bank 78¼. Hess. Ludwigsbahn 99⅞. Oberhessen 72⅞. Ung. Staatsloose 152, 00. Ung. Schatzanw. alt 86⅜. do. do. neue 84¾. do. Ostb.-Obl. II. 61½. Centr.-Pacific 91¼. Reichsbank 156¼.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 10. Mai. Still. Devisen steif.
[Schlußkurse.] Papierrente 66, 70. Silberrente 70, 50. 1854er Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 117⅝, Franzosen 224¼, Lombarden 74¼, 1860er Loose —, Nordwestbahn —. Galizier 163¼. Loose 106, 00. Nationalbank 855, 00. Nordbahn 1820. Kreditaktien 138, 60. Franzosen 264, 00. Galizier 193, 25. Kasch.-Oderb. 101, 50. Pardubitzer 118, 00. Nordwestb. 131, 50. Nordwestb. Lit. B. —, —. London 120, 40. Hamburg 58, 65. Paris 47, 55. Frankfurt 58, 65. Amsterdam 99, 50. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 111, 50. Lomb. Eisenb. 87, 25. 1864er Loose 134, 00. Unionbank 57, 50. Anglo-Austr. 66, 50. Napoleons 9, 56. Dukaten 5, 69½. Silbercoup. 103, 00. Elisabethbahn 155, 50. Ung. Präml. 74, 70. D. Rchsbknt. 59, 15.
Türkische Loose 16, 25.

Paris, 10. Mai. Ruhig, unbelebt. Schluß ziemlich fest.
[Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 85, Anl. de 1872 105, 22½, Italienische 5 pCt. Rente 71, 90, do. Tabaksaktien, — —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 562, 50, Lombard. Eisenbahn-Akt. 182, 50, do. Prioritäten 237, 00, Türken de 1865 12, 45, do. de 1869 74, 00, Türkenloose 37, 75.
Crédit mobilier 162. Spanier extér. 13,50 do. intér 12⅝, Suezkanal-Aktien 731, Banque ottomane 362, Société générale 522. Egypter 218. — Wechsel auf London 25, 21½.

London, 10. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 96$\frac{7}{16}$. Italien. 5proz. Rente 71⅜. Lombarden 7$\frac{7}{16}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte —. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9¼. 5proz. Russen de 1871 97. 5proz. Russen de 1872 96⅛. Silber 53¼. Türk. Anleihe de 1865 12⅜. 5proz. Türken de 1869 13½. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104⅛. do. 5proz. fund. 106⅜. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds 87. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 84. 5proz. Peruaner 21¾. Spanier 13⅝.
Platzdiskont 1½ %.
In die Bank flossen heute 7,000 Pfd. Sterl.

New-York, 9. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12⅝, niedrigste 12½. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12½. $^5/_{20}$ Bonds per 1885 114⅝. do. 5proz. fundirte 117⅝. $^5/_{20}$ Bonds per 1887 121. Erie-Bahn 15¼. Central Pacific 106¾. New-York Centralbahn —. — Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12½, do. in New-Orleans 12. Petroleum in Newyork 13½, do. in Philadelphia 13½. Mehl 5 D. 00 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 30 C. Mais (old mixed) 63 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7⅝. Kaffee (Rio-) 17⅜. Schmalz (Marke Wilcox) 12⅞ C. Speck (short clear) 11½ C. Getreidefracht 7.

Produkten-Course.

Danzig, 9. Mai. Getreide-Börse. Wetter: schön aber kühl. — Wind: NO.

Weizen loko wurde heute bei kleinem Angebot zu vollen Preisen gekauft, doch blieb der Umfang des Geschäfts beschränkt und sind nur 75 Tonnen zu verkaufen gewesen. Vorzugsweise kaufte im Konsum. Bezahlt wurde für Sommer- 130 Pfd. 198 M., 133 Pfd. 200 M., glasig 126 Pfd. 204 M., hellbunt 129 Pfd. 207, 210 M. per Tonne. Termine ziemlich unverändert, Mai, Mai-Juni 203 M. Br., 201 M. Gd., Juni-Juli 205 M. Br., 203 M. Gd., Juli-August 208 M. bez., August-September 209, 210 M. bez., September-Oktober 210 M. bez. Regulirungspreis 202 M.

Roggen loko theurer, polnischer 123 Pfd. 150 M., 124—25 Pfd. 151½ M., inländischer 121 Pfd. 149 M. pr. Tonne bezahlt Umsatz 50 Tonnen. Termine höher gehalten, Mai 145 M. Br., Juli-August 153 M. Br. — Regulirungspreis 145 M. — Gerste loco kleine 104 Pfd. mit 140 M. pr. Tonne bezahlt. Hafer loco brachte 162 M. pr. Tonne. — Rübsen loco ohne Handel, Termine August-September 288 M. Br., September-Oktober 288 M. bez., 290 M. Br. — Gekündigt — Tonnen. — Spiritus loco mehrseitig gefragt, 46 M. pr. 10,000 Liter pCt. bez.

Köln 9. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 22, 50, fremder loko 23, 00, per Mai 20, 55, per Juli 20, 95, Nov. 21, 70. Roggen, hiesiger loko 16, 50, per Mai 15, 10, per Juli 15, 20, Nov. 15, 65. Hafer, loko 19, 00, per Mai 17, 95, per Juli 17, 05. Rüböl, loko 34, 00, per Mai 33, 70, per Oktober 33, 50. — Wetter: —.

Bremen 10. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11, 15 bz., pr. Juni 11, 25, per Juli 11, 45 bz., pr. August-Dezember 12, 10. Fest.

Hamburg. 9. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko fest, auf Termine fester. Roggen loko fest, auf Termine steigend. Weizen pr. Mai 208 Br., 207 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 208½ B., 207½ G. — Roggen pr. Mai 149 B., 148 G., per Juli-Aug. per 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl fest, loko 62, per Mai 62, pr. Oktober per 200 Pfd. 63½. Spiritus fester, per Mai 34¼, pr. Juni-Juli 34¾, pr. Juli-Aug. 35¼, pr. September-Oktbr. pr. 100 Liter 100pCt. 37¾. Kaffee ruh., Umsatz 2000 Sack. Petroleum flau, Standard white loko 12, 00 B., 11, 80 G., pr. Mai 11, 80 G., pr. August-Dezember 11, 80 Gd. — Wetter: Wolkig.

Liverpool, 10. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umsatz 8000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Ruhig.

Middl. Orleans 6⅜, middl. amerikanische 6$\frac{3}{16}$, fair Dhollerah 4$\frac{7}{16}$, middl. fair Dhollerah 4¼, good middl. Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3¾, fair Bengal 4⅛, good fair Broach —, new fair Oomra 4$\frac{7}{16}$, good fair Oomra 4$\frac{11}{16}$, fair Madras 4¼, fair Pernam 6¼, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6⅛.

Upland nicht unter low middling Juni-Juli-Lieferung 6$\frac{5}{32}$, Juli-August-Lieferung — d

Antwerpen 10. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen geschäftslos. Roggen geschäftslos. Hafer —. Gerste —. Petroleummarkt. Raffinirtes, Type weiß, loko 27¾ bz., 28 Br., pr. Mai 27½ bez., 27¾ Br., pr. Juni — bz., 28 Br., pr. September 30 Br., pr. September-Dezember 30 Br. Steigend.

Amsterdam, 10. Mai, Nachm. Getreidemarkt Schlußbericht. Weizen loko geschäftslos, auf Termine fest, per Mai 295, pr. November —. Roggen loko unverändert, auf Termine niedriger, pr. Mai 180, pr. Juli —, pr. Oktober 190. Raps pr. Mai —, pr. Oktober 397 Fl. Rüböl loko 36½, pr. Mai —, pr. Herbst 37½. — Wetter: Schön.

Paris, 10. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen beh., pr. Mai 28, 25, pr. Juni 28, 75, pr. Juli-August 29, 50. Sept.-Dec. 30, 25. Mehl beh., pr. Mai 62, 00, pr. Juni 62, 75, pr. Juli-August 63, 75, Sept.-Dec. 65, 00. Rüböl steigend, pr. Mai 81, 25, pr. Juli-August 81, 75, pr. Sept.-Dez. 83, 50, pr Januar-April 84, 25. Spiritus fest, per Mai 48, 25, pr. Juli-August 49, 25.

Die Verschiffungen der letzten Woche betragen 12500 Tons gegen 11,600 Tons in derselben Woche des Vorjahres.

London, 10. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 15,240, Gerste —, Hafer 35,620 Qtrs.

Weizen unverändert, angekommene Ladungen geschäftslos. Andere Getreidearten bei schleppendem Geschäft unverändert. — Wetter: Rauh.

Produkten-Börse.

Berlin, 9. Mai. Wind: NO. Barometer: 28,5. Thermometer: + 9° R. Witterung: bewölkt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 180—225 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 206,50 bz., Mai-Juni 205,50—206 bz., Juni-Juli 206,50—207,50 bz., Juli-August 209,50—210 bz., Sept.-Okt. 211,50—212 211,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 148—168 nach Qual. gef., russ. 149—153, poln. 153 155, inländ. 161—165 ab Bahn bz., per diesen Monat 153,50--154,50--154 bz., Mai-Juni 152,50—153,50—153 bz., Juni-Juli 151--152—151,50 bz., Juli-August 151,50—152--151,50 bz., Sept.-Oktbr. 153,50-154 bz. — Gerste loko per 1000 Kilog. 141-180 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—190 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 160—183, russ. 150—183, schwed. 184—187, pomm. u. meckl. 184—187 ab Bahn bz., per diesen Monat 164 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 161 bz., Sept.-Okt. 157,50 bz. — Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 178—210 nach Qual., Futterwaare 170—177 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß M. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 63,8 bz., mit Faß per diesen Monat 64,3 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 64,2 bz., Juli-August -, Sept.-Okt. 64,4 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilog. mit Faß loko 27 bz., per diesen Monat 24 B., Sept.-Oktbr. 25 B. u. G. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 47,7—47,5 bz., per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 47,7—47,8—47,5 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 47,9 - 47,5—47,6 bz., Juli-August 48,8—48,5 48,6 bz., Aug.-Sept. 49,9—49,5--49,6 bz., Sept.-Okt. 50,3—49,9—50 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27,50—26,50, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Mk. Roggenmehl Nr. 0 23,50—22, Nr. 0 u. 1 21,25—19,75 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 21,10 21,20 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 21,25 21,35—21,30 bz., Juli-August 21,35—21,45 bz., Aug.-Sept. --, Sept.-Okt. 21,50—21,60 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 9. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) höher, gekünd. -- Ctr., per Mai 152 bz., Mai-Juni u. Juni-Juli 151—151,50 bz. u. B., Juli-August 152,50 bz., Sept.-Okt. 154,50 bz. — Weizen 192 G. u. B., per Mai-Juni —, gek. 2000 Ctr., Sept.-Okt. 208 B., 206 G. — Gerste —. — Hafer 168,50 bz. u. G., Mai-Juni —, Juni-Juli . — Raps 280 B. — Rüböl höher, gek. -- Ctr., loko 66 B., per Mai 64—64,50 bz. u. B., Mai-Juni 64,50 B., Sept.-Okt. 63 B., 62 G. — Spiritus höher, gek. — Liter, loko 45,50 B., 44,50 G., per Mai u. Mai-Juni 46,30 bz., Juni-Juli 46 B., Juli-Aug. 47,50 G., August-Sept. 48,50 B., Sept.-Okt. —. — Zink unverändert.

Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin, 9. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Leicht bewölkt. Therm. + 6° R. Nachts leichter Frost. Barom. 28, 8. Wind: Ost.

Weizen höher bezahlt, pr. 1000 Kilo loko gelber 180—203 Mk., weißer 195—207 M., Mai-Juni 207—208,50 M. bz., 208 M. Gd., Juni-Juli 208 — 209 M. bz., Juli-August 210,50 — 211,50 M. bz., 211 M. Br. u. Gd., Sept.-Oktbr. 210,50—211,50 M. bz. — Roggen höher bezahlt, pr. 1000 Kilo loko inländischer 156—163 M., Russ. 145 bis 150 M., Mai-Juni 144,50—146,50 M. bz., Juni-Juli 146—147,50 M. bz., 147 M. Br. u. Gd., Juli-August 146,50—147,50 M. bz., Sept.-Okt. 149,50—150—149,50 M. bz. — Gerste unverändert, pr. 1000 Kilo loko feine 165—172 M. — Hafer fest, pr. 1000 Kilo loko 160—180 M., pr. Mai-Juni 166 M. Br. u. Gd., Septbr.-Oktbr. 159—160 M. bz. — Erbsen ohne Handel. — Mais stille pr. 1000 Kilo loko 126—128 M., geringer 120 M. bez. — Winterrübsen fester, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Oktbr. 288 M. bez. u. Gd., 290 M. Br. — Rüböl höher bezahlt, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 67 M. Br., pr. Mai 65—65,50 M. bez., Mai-Juni 65 M. Br., pr. Septbr.-Oktbr. 63,50 M. bez. — Spiritus, Anfang sehr fest, Schluß matt, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 47—46,30 M. bez., Mai-Juni 47,80 M. bez. u. Br., Juni-Juli 47,40—47,80 M. bez., Juli-August 48,60 bis 48,90 M. bez., 48,70 M. Br., August-Septbr. 49,40—49,70 M. bez., 49,50 M. Br., Septbr.-Oktbr. 49,60—49,70 M. bez. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 207,75 M., Roggen 145,50 M., Rüböl 65,25 M., Spiritus 47,80 M. — Petroleum, loko 12,30 M. bz. u. Br., Regulirungspreis 12,30 M., pr. Sept.-Oktbr. 11,60 M. bez. u. Br.

Heutiger Landmarkt per 1000 Kilo: Weizen 186—200 Roggen 156—162, Gerste 159—168, Hafer 174—180, Erbsen 177—183, Kartoffeln 39—54, Heu 3,50—4, Stroh 45—51 M. (Ostſ. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
9. Mai	Nachm. 2	28" 2''' 94	+ 8°1	NO 2 3	trübe, St., Cu-st.
9. =	Abnds. 10	28" 2''' 48	+ 4°5	NO 2-3	trübe. St, Cu-st.
10. =	Morgs. 6	28" 1''' 98	+ 2°4	N 2	ganz heiter.
10. =	Nachm. 2	28" 1''' 31	+ 8 5	N 2 3	trübe, St.
10. =	Abnds. 10	28" 1''' 19	+ 5 3	N 2 3	heiter, St.
11. =	Morgs. 6	28" 0''' 87	+ 1°5	N 1	ganz heiter, Reif

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 9. Mai Mittags 1,78 Meter.
= = 10. = = 1,76 =

Berlin, 9. Mai. Die Meldungen von außerhalb boten auch heute außerordentlich wenig Anregung; die gestrigen Notirungen der fremden Börsen hatten wenig verändert gelautet und die Haltung war überwiegend unentschieden geblieben. In ähnlicher Weise eröffnete auch hier der Verkehr. Die Kurse zeigten allerdings gegen gestern Anfangs kleine Erhöhungen, welche auf den spekulativen Gebieten meistens rasch wieder verloren gingen. Dabei blieben die Umsätze sehr unbedeutend. Kredit-Aktien, 1860er Loose und Renten traten in einigen Verkehr, Lombarden und Franzosen blieben ruhig, Laurahütte und Diskonto-Kommandit-Antheile vernachlässigt. Gegen die Mitte der Börsenzeit wurde die Nachricht von Wolffs Telegraphen-Bureau ausgegeben, daß die Pforte Truppen nach Adrianopel sende, darauf die Ermattung des internationalen Marktes zunahm. Der Verkehr in Eisenbahnwerthen zeigte denselben Charakter, welchen wir bereits gestern ausführlicher gekennzeichnet haben. Es herrscht die Absicht vor, zu hohen Kursen zu verkaufen. Die Notirungen wurden daher meistens weiter heraufgesetzt, doch drückte das zunehmende Angebot die Kurs-Entwickelung rasch in weichender Bewegung. Rheinische und Bergische standen im Vordergrunde. Fremde Bahnen lagen still, leichte Devieen verhältnißmäßig fest. Rumanen beliebt, trotzdem die Kupons, namentlich 1874er, angeboten waren. Banken ziemlich fest, aber still; Centralbank für Bauten, Deutsche Bank, Gothaer und Norddeutsche Grundkredit-Bank bevorzugt. Bergwerke fest. Industrie-Papiere erfreuten sich einiger Beachtung. Leopoldshall, Görlitzer Eisenbahnbedarf, Unter den Linden, Sendker, Reichsbau und deutsche Baugesellschaft belebt. Anlagewerthe ruhig. Preußische Fonds, Pfandbriefe und Prioritäten wenig verändert. Oesterreichische sehr fest. Renten beliebt. 1860er Loose besser bezahlt. Doch trat um die Mitte der Börsenzeit eine fast ganz allgemeine Ermattung ein. Geld flüssig. Wechsel still. — In der letzten halben Stunde trat eine kleine Befestigung der Haltung ein. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 449,8. Lombarden 148,50—7,50. Kreditaktien 236—232,50. Laurahütte 58,10—58,40—7,60. Diskonto-Kommandit-Antheile 112,75 bis 111,75. Schwartzkopff und Berliner Eisenbahnbedarf gewannen je 1, Reichsbau ¾. Zum Schluß trat keine Veränderung ein.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 9. Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,50 bz
Staats-Schldsch.	3½	93,80 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,20 bz B
do. do	3½	93,25 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,75 bz
Rheinprovinz do.	4½	102,00 bz B
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,30 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	102,00 bz B
do.	5	106,25 G
Landsch. Central	4	95,60 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	85,25 G bz
do.	4	95,50 bz
do. neue	4½	104,00 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	86,00 bz
do.	4	95,75 bz
do.	4½	102,25 B
Pommersche	3½	84,70 G
do.	4	95,40 bz
do.	4½	102,60 G
Posensche, neue	4	94,90 bz
Sächsische	4	
Schlesische	3½	86 bz
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,70 bz B
do.	4	95,40 bz
do.	4½	101,40 bz
do. II. Serie	5	106,50 bz G
do. neue	4	94,00 bz
do.	4½	101,10 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bz
Pommersche	4	97,70 B
Posensche	4	97,00 B
Preußische	4	97,10 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,40 bz
Sächsische	4	98,90 bz
Schlesische	4	97,10 G
Souvereigens		
Napoleonsd'or		16,18 bz B
do. 500 Gr.		
Dollars		4,17 bz
Imperials		16,66 G
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,85 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,00 bz
Oesterr. Banknot.		170,00 bz
do. Silbergulden		176,00 bz
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		265,60 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,30 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	254,50 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	118,30 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	137,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	120,40 bz
Brschw. 20thl.-L	—	81,80 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,70 bz
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,50 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	116 00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,00 bz B
do. II. Abth.	5	106,10 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	171,25 bz
Lübecker Pr.-Anl	3½	171,25 bz
Mecklb. Eisenbsch	3½	89,70 bz G
Meininger Loose	—	19,70 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	101,60 bz
Oldenburg. Loose	3	135,60 bz
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,90 bz
do. do.	4½	96,20 bz
Dtsch. Hypoth unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,10 G bz
Nrdd. Grdcr H A	5	100,75 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm H.-B. I. 120	5	105,00 bz G
do. II. IV. rz. 110	5	102,00 bz G
Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do. 100	5	101 bz G
Pr C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,10 bz
do. unk. rückz. 110	5	107,10 G
do (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,20 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,25 B
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 bz
Kruppsche Oblig.	5	102,00 B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,20 B
do. do. 1885	6	99,80 bz G
do Bds (fund.)	5	102,25 bz
Norweg. Anl.	4½	97,00 B
New-Yrk. Std-A	7	102,75 G
do. Goldanl	6	101,20 bz
New Jersey	7	94,50 G
Oest. Pap.-Rente	4½	56,10 bz G
do. Silb.-Rente	4½	59,60 bz
do. 250 fl. 1854	4	98,00 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	306,00 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	101,75 bz
do. do. v. 1864	-	262,00 G
Ung. St.-Eisb.-A.	5	69,50 bz G
do. Loose	—	152,00 bz G
do. Schatzsch. I.	6	86,30 bz G
do. do. kleine	6	86,90 bz
do. do. II.	5	83,90 B
Italienische Rente	5	70,75 bz
do. Tabak-Obl	6	101,25 bz
do. do. Actien	6	509,50 G
Rumänier	8	95,50 bz
Finnische Loose	4	38,80 G
Russ Centr Bod.	5	
do. Engl A. 1822	5	98,00 B
do. do. A. v. 1862	5	98,50 bz
Russ.-Engl. Anl	3	70,00 G
Russ fund. A. 1870	5	102,50 bz
Russ cons. A 1871	5	98,00 bz G
do do. 1872	5	98,00 bz
do. do. 1873	5	98,00 G
do. Bod. Credit	5	85,75 bz
do. Pr.-A v. 1864	5	174,40 bz
do. do. v. 1866	5	169,50 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do	5	95,70 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	85,25 bz
do. do kleine	4	84,00 G
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	77,00 B
do Liquidat.	4	68,20 G
Türk. Anl. v. 1865	5	10,60 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	30,90 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,45 bz
do. 100 fl. 1 M.	168,50 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,37,5 bz
do. do. 3 M.	20,29 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,90 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80,85 bz
do. do. 100 F. 2 M.	80,55 G
Wien öst. Währ. 8 T.	169,40 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	168 20 bz
Petersb. 100 R 3 W.	264,20 bz
do. 100 Rub. 3 M.	260,80 bz
Warschau 100 R. 8 T.	264,90 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. — , Hamburg -, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102,25 B
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,50 G
Bk. f. Sprit u. Pr H.	4	62,00 bz G
Berliner Bankverein	4	81,25 bz
do. Comm.-B. Sec	4	62,00 B
do Handels Ges.	4	85,00 G 85,50
do Kassen-Verein	4	176,00 B [G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	63,25 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	18,00 bz
Centralbk. f. Ind. u. H	4	69,50 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr.	96,25 G
Chemnitzer Bank-V.	4	74,50 B
Coburger Credit-B.	4	70,75 bz
Cöln. Wechslerbank	4	73,25 G
Danziger Bank	fr.	129,75 bz G
Danziger Privatbank	4	117,25 G
Darmstädter Bank	4	100,00 bz G
do. Zettelbank	4	93,50 G [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 70,50
do. Landesbank	4	118,00 bz G
Deutsche Bank	4	80,50 bz G
do. Genossensch	4	90,50 bz 93,50
do. Hyp.-Bank	4	93,00 B [G
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	75,75 bz B
Disconto-Comm.	4	113,20 bz
do Prov.-Discont	4	80,60 G
Geraer Bank	4	81,90 bz
do. Creditbank	4	51,50 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	13,00 bz G
Gothaer Privatbank	4	86,00 B
do. Grundcreditbk	4	106,00 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	126 70 G
Königsb. Vereinsbank	4	79,50 bz G
Leipziger Creditbank	4	119,50 G
do. Discontobank	4	70,00 B
do. Vereinsbank	4	82,75 G
do. Wechselbank	4	65,50 G
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	73,25 G
do. Hypoth.-Bank	4	68,00 bz B
Meininger Creditbank	4	78,20 B
do. Hypothekenbk	4	99 50 bz
Niederlausitzer Bank	4	83,10 G
Norddeutsche Bank	4	128,00 B
Nordd. Grundcredit	4	99,75 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90 10 G
Ostdeutsche Bank	fr.	86,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	101,50 B
do. Intern. Bank	4	96,10 G
Posen. Landwirthsch.	4	62,00 B
Posener Prov. Bank	4	97,70 bz
Preuß. Bank Anth.	4½	
do. Boden Credit	4	98,90 bz G
do. Centralboden.	4	118,00 bz B
do. Hyp. Spielh.	4	120,60 G
Product. Handelsbank	4	83,90 bz
Provinz-Gewerbebk.	4	42,00 bz G
Rittersch. Privatbank	4	124,75 G
Sächsische Bank	4	119,90 G
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	80,25 G
Schaaffhaus Bankv.	4	68,00 bz
Schles. Bankverein	4	84,00 G
Schles. Vereinsbank	4	86,75 G
Südd. Bodencredit	4	112,25 G
Thüringische Bank	4	73,00 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	6,00 G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	100,25 G
Dannenb. Kattun	4	17,00 bz G
Deutsche Baugef.	4	49,25 G
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	14,00 bz
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	
Donnersmarckhütte	4	17,00 G
Dortmunder Union	4	7,00 bz B
Egell'sche Masch Act.	4	15,75 G
Erdmannsd. Spinn.	4	23,90 bz
Flora f. Charlottenb.	4	14,90 bz
Frist u. Roßm Nähm.	4	42,00 bz G
Gelsenkirch Bergw	4	104,75 bz G
Georg Marienhütte	4	60,10 G
Hibernia u. Shamr.	4	36,25 bz G
Immobilien (Berl.)	4	80,00 bz G
Kramsta, Leinen F.	4	82,75 G
Lauchhammer	4	19,00 B
Laurahütte	4	58,25 B
Luise Tiefbau-Bergw.	4	23,00 B
Magdeburg Bergw.	4	116,25 G
do. Spritfabrik	4	19,50 bz G
Marienhütte Bergw.	4	63,50 B
Massener Bergwerk	4	23,75 G
Menden u. Schw. B.	4	49,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	28,00 B
Ostend	4	11,50 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	54,00 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	37,50 bz G
Redenhütte	4	1,75 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	87,75 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	51,40 bz G
Union-Eisenwerk	4	6,40 B
Unter den Linden	4	18,25 bz G
Wäsemann Bau V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	4 25 B
Wissener Bergwerk	4	25,00 G
Wöhlert Maschinen	4	18,50 bz G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	23,40 bz
Altona-Kiel	4	117,50 bz G
Bergisch-Märkische	4	86,00 bz
Berlin-Anhalt	4	107,10 bz
Berlin-Dresden	5	25,50 bz
Berlin Görlitz	4	41,25 bz
Berlin-Hamburg	4	174,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	81,50 bz
Berlin-Stettin	4	122,00 bz G
Bresl. Schw.-Freibg.	4	78,75 bz
Cöln-Minden	4	101,90 bz
do. Litt. B.	5	100,50 bz
Halle-Sorau-Guben	4	11,90 bz
Hann. Altenbeken	4	15,80 bz
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	21,75 bz
Magd.-Halberstadt	4	71,00 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	234,50 bz G
do. do. Litt. B.	4	96,00 bz G
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,00 B
Nordhausen Erfurt	4	34,50 bz B
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	142,50 bz
do. Litt. B.	3½	131,00 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,80 bz G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	104,75 bz B
Rheinische	4	118,75 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,60 bz
Rhein Nahebahn	4	15 25 bz G
Stargard-Posen	4½	101,20 bz
Thüringische	4	120,00 bz B
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,40 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,00 G
Weimar-Geraer	4½	44,75 bz B
Albrechtsbahn	5	14,25 bz G
Amsterdam Rotterd.	4	112,50 bz B
Aussig Teplitz	4	112,50 bz
Baltische	3	54 50 bz
Böhm. Westbahn	5	74,50 bz B
Brest-Grajewo	4	25,00 bz
Brest Kiew	4	
Dux Bodenbach	4	8,10 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	61,50 bz B
Kaiser Franz Joseph	5	56,25 bz
Galiz. Karl Ludwig)	5	80,00 bz
Gottbard Bahn	6	47,90 G
Kaschau-Oderberg	5	42,90 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,40 bz
Lüttich Limburg	4	25 75 bz G
Mainz-Ludwigshafen	4	100,25 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	73,00 bz
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do Nordwestbahn	5	219,00 bz G
do. Litt. B.	5	71,00 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	50,40 bz B
Kronpr Rudolfsbahn	5	47,25 bz
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	21,50 bz G
Russische Staatsbahn	5	107,00 G
Schweizer Unionbahn	4	7,40 bz G
Schweizer Westbahn	4	16,50 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,50 bz
Vorarlberger	5	43,60 bz
Warschau Wien	4	190,90 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	
Berlin Dresden	5	70,75 bz
Berlin-Görlitzer	5	83,50 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau Warschau	5	
Chemn.-Aue-Adorf	5	20,00 bz B
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	24,70 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	21,50 bz
Hannover-Altenbek.	5	37,25 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	74,00 B
Märkisch Posen	5	71,75 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	63,25 bz G
do. do C	5	91 00 bz G
Münster-Enschede	5	13,00 G
Nordhausen-Erfurt	5	35,75 bz G
Oberlausitzer	5	48,00 bz G
Ostpreuß. Südbahn	5	76,00 bz G
RechteOderufer-Bahn	5	108,75 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	77,30 bz
Saalbahn	5	
Saal Unstrutbahn	5	13 50 bz
Tilsit Insterburg	5	71,00 bz
Weimar Geraer	5	24,75 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	100,00 G
do. II.	4½	100,00 G
do. III. v. St. g	3½	85,25 bz
do. do. Litt. B.	3½	85,25 bz
do. do. Litt. C	3½	77,40 bz B
do. IV.	4½	99,00 bz G
do V	4½	98,00 bz B
do. VI.	4½	98,00 B
do VII.	5	102 40 bz G
Aachen-Düsseldorf I	4	89,00 G
do. do. II	4	89,00 G
do. do III	4½	
do. Düss. Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	89,00 G
do. do. II	4½	
do Nordb. Fr. W.	5	104 00 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do do	4½	92,75 B
Berlin-Hamburg	4	94,50 B
do. do. II.	4	94,50 B
do. do. III.	5	104,00 B
Berl.-Potsd. M. A. B	4	92,00 bz G
do. do. C.	4	91,00 G
do. do. D	4½	96,25 bz B
do do. F	4½	93,75 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do II	4	93,25 bz
do do. III.	4	93,25 bz
do. IV. v. St. g.	4½	103,20 bz
do VI do	4	93,25 G
do VII.	4½	97,75 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	97,00 bz
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	91,75 G
do. do. Litt. I.	4	90,00 bz B
Cöln-Minden IV.	4	92,90 bz B
do. do. V	4	90,60 bz
do. do. VI.	4½	97,50 bz
Halle-Sorau-Guben	5	96,60 bz G
do. do II	5	96,00 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	95,20 B
do. do. II	4½	95,20 B
do. do III	4½	86,60 bz G
Märkisch-Posener	5	102 00 G
Magdeb.-Halberstadt	4½	97 25 G
do. do. de 1865	4½	
do. do de 1873	4½	94,90 bz
do. Leipzig de 1867	4½	100,00 B
do. do. de 1873	4½	
do. Wittenberge	3	72,75 B
do. do.	4½	97,00 G
Niederschles.-Märk. I.	4	98,00 B
do. II a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II	4	98,00 B
do. do. III conv	4	96,50 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	96,50 bz
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	
do. F.	4½	
do. G.	4½	99,00 B
do. H.	4½	101,10 G
do. v. 1869	5	103,90 B
do. v. 1873	4	91,00 G
Oberschles. v. 1874	4½	
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	104 00 B
do. Niedsch. Zwgb.	3½	76,75 bz
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	101,75 G
do. Litt. B.	5	101,50 G
do. Litt. C.	5	101,50 bz G
Rechte-Oder-Ufer	5	
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100 00 B
do. von 1862, 64	4½	100,00 B
do. v 1865	4½	100,00 B
do. 1869, 71, 73	5	103,00 B
do. v. 1874	5	103,10 G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,30 bz B
do. II. do.	4½	102,30 bz B
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	99,25 B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	71,10 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	82,90 bz G
do. do. II.	5	79,00 G
do. do. III.	5	76,25 bz G
do. do. IV.	5	74,75 G
Lemberg Czernow. I.	5	64,25 G
do. II.	5	65,50 bz
do. III.	5	57,40 bz G
do. IV.	5	53,50 G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,50 G
Mainz-Ludwigshafen	5	102,80 bz B
do. do	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	314,00 bz G
do. Ergänzungsn.	3	302,90 B
Oesterr. Franz. Stsb.	5	95,60 bz
do II. Em.	5	95,50 G
Oesterr. Nordwestb.	5	74 50 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B	5	59,10 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud Bahn	5	68,60 bz
do. do. 1869	5	65,50 bz
do. do. 1872	5	65,30 bz B
Rab-Graz Pr.-A.	4	72,75 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	74,25 B
Südösterr. (Lomb)	3	233,75 bz
do. do. neue	3	233,25 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,00 G
do. do. 1877	6	102,25 G
do. do. 1878	6	103,00 G
do. do. Oblig.	5	76,90 bz G
Baltische, gar.	5	87,00 bz G
Brest Grajewo	5	74,00 bz G
Charkow-Asow g.	5	95,20 bz
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	95,00 bz
Jelez Orel, gar.	5	95,00 bz
Jelez Woron., gar	5	95,50 G
Koslow-Woron	5	96 10 G
Koslow. Woron Obl.	5	83,50 bz G
Kursk. Chark. gar.	5	95,20 bz
K. Chark.-As. (Obl.)	5	91,90 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	96,25 bz
Losowo Sewast	5	92 75 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	99,20 bz
Mosk.-Smolensk	5	96,10 bz G
Schuja Ivanowo	5	95,00 G
Warschau Teresp.	5	95,10 G
do kleine	5	95 60 B
Warschau Wien II.	5	96,50 bz
do. III	5	92,00 bz
do. IV.	5	87,60 bz
Zarskoe-Selo	5	84,00 bz

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.